

TE OGH 2015/10/22 120s121/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Oktober 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Ortner als Schriftführer in der Strafsache gegen Fatih C***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 144 Hv 80/15p des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen den in der Hauptverhandlung am 21. August 2015 in Urteilsform ergangenen Ausspruch, wonach das Landesgericht als Jugendschöffengericht in der Zusammensetzung nach § 32 Abs 1 StPO sachlich unzuständig ist, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Knibbe, der Angeklagten Fatih C*****, und Ali J***** sowie der Verteidigerinnen Dr. Vinkovits und Mag. Baar zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Oktober 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Ortner als Schriftführer in der Strafsache gegen Fatih C***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 144 Hv 80/15p des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen den in der Hauptverhandlung am 21. August 2015 in Urteilsform ergangenen Ausspruch, wonach das Landesgericht als Jugendschöffengericht in der Zusammensetzung nach Paragraph 32, Absatz eins, StPO sachlich unzuständig ist, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Knibbe, der Angeklagten Fatih C*****, und Ali J***** sowie der Verteidigerinnen Dr. Vinkovits und Mag. Baar zu Recht erkannt:

Spruch

Der in der Hauptverhandlung am 21. August 2015 in Urteilsform ergangene Ausspruch, wonach das Landesgericht für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht in der Zusammensetzung nach § 32 Abs 1 StPO sachlich unzuständig ist, verletzt das Gesetz in § 261 Abs 1 StPO. Der in der Hauptverhandlung am 21. August 2015 in Urteilsform ergangene Ausspruch, wonach das Landesgericht für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht in der Zusammensetzung nach Paragraph 32, Absatz eins, StPO sachlich unzuständig ist, verletzt das Gesetz in Paragraph 261, Absatz eins, StPO.

Das „Unzuständigkeitsurteil“ des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht vom 21. August 2015, wird aufgehoben.

Text

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Wien brachte am 31. März 2015 beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ 144 Hv 80/15p

gegen die Angeklagten Fatih C*****, Abed R***** und Ali J***** eine Anklageschrift unter anderem wegen (richtig:) mehrerer Verbrechen des Raubes nach §§ 142 Abs 1, 15 Abs 1 StGB (I./A./1./ und 2./ sowie B./) ein (ON 26). Die Staatsanwaltschaft Wien brachte am 31. März 2015 beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ 144 Hv 80/15p gegen die Angeklagten Fatih C*****, Abed R***** und Ali J***** eine Anklageschrift unter anderem wegen (richtig:) mehrerer Verbrechen des Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 15, Absatz eins, StGB (römisch eins./A./1./ und 2./ sowie B./) ein (ON 26).

In der am 21. August 2015 (in der in § 32 Abs 1 dritter Satz StPO genannten Gerichtsbesetzung) durchgeführten Hauptverhandlung modifizierte die Staatsanwältin aufgrund der nunmehrigen Verantwortung des Angeklagten Fatih C*****, wonach bei einer der zu I./A./2./ in der Anklageschrift beschriebenen Raubtaten ein vom Angeklagten Ali J***** geführtes Messer als Drohmittel verwendet worden sei (ON 52 S 8 f), die Anklage in diesem Punkt in Richtung des (richtigerweise die gesonderte Unterstellung der übrigen vom Anklagepunkt I./A./2./ umfassten Raubtaten weiterhin jeweils nach § 142 Abs 1 StGB unberührt lassenden) Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB (ON 52 S 9 f). In der am 21. August 2015 (in der in Paragraph 32, Absatz eins, dritter Satz StPO genannten Gerichtsbesetzung) durchgeführten Hauptverhandlung modifizierte die Staatsanwältin aufgrund der nunmehrigen Verantwortung des Angeklagten Fatih C*****, wonach bei einer der zu römisch eins./A./2./ in der Anklageschrift beschriebenen Raubtaten ein vom Angeklagten Ali J***** geführtes Messer als Drohmittel verwendet worden sei (ON 52 S 8 f), die Anklage in diesem Punkt in Richtung des (richtigerweise die gesonderte Unterstellung der übrigen vom Anklagepunkt römisch eins./A./2./ umfassten Raubtaten weiterhin jeweils nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB unberührt lassenden) Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB (ON 52 S 9 f).

Daraufhin sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien mit (unbekämpft gebliebenem) „Unzuständigkeitsurteil“ vom 21. August 2015, GZ 144 Hv 80/15p-53, aus, dass - mit Blick auf die nunmehr aktuelle Besetzungsvorschrift des § 32 Abs 1a Z 2 StPO - „das Landesgericht als Schöffengericht in der Zusammensetzung nach § 32 Abs 1 StPO sachlich unzuständig ist“. Daraufhin sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien mit (unbekämpft gebliebenem) „Unzuständigkeitsurteil“ vom 21. August 2015, GZ 144 Hv 80/15p-53, aus, dass - mit Blick auf die nunmehr aktuelle Besetzungsvorschrift des Paragraph 32, Absatz eins a, Ziffer 2, StPO - „das Landesgericht als Schöffengericht in der Zusammensetzung nach Paragraph 32, Absatz eins, StPO sachlich unzuständig ist“.

Rechtliche Beurteilung

Wie die Generalprokuratur in ihrer zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend aufzeigt, steht dieses „Unzuständigkeitsurteil“ mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Mit den - in Strafverfahren, in denen ab dem 1. Jänner 2015 Anklage eingebracht wird, anzuwendenden (§ 516 Abs 10 erster Satz StPO) - Bestimmungen des § 32 Abs 1 und Abs 1a StPO idF des Strafprozessrechts-änderungsgesetzes 2014, BGBl I 2014/71, wurde die Besetzung des Landesgerichts als Schöffengericht neu geregelt. Nach § 32 Abs 1 dritter Satz StPO besteht das Landesgericht als Schöffengericht - ausgenommen „den Fall“ des Abs 1a - aus einem Richter und zwei Schöffen; nach Abs 1a leg cit besteht es im Hauptverfahren wegen nachfolgend bezeichneter Straftaten (Z 1 bis Z 7; unter anderem wegen schweren Raubes [Z 2]) aus zwei Richtern und zwei Schöffen. Mit den - in Strafverfahren, in denen ab dem 1. Jänner 2015 Anklage eingebracht wird, anzuwendenden (Paragraph 516, Absatz 10, erster Satz StPO) - Bestimmungen des Paragraph 32, Absatz eins und Absatz eins a, StPO in der Fassung des Strafprozessrechts-änderungsgesetzes 2014, BGBl I 2014/71, wurde die Besetzung des Landesgerichts als Schöffengericht neu geregelt. Nach Paragraph 32, Absatz eins, dritter Satz StPO besteht das Landesgericht als Schöffengericht - ausgenommen „den Fall“ des Absatz eins a, - aus einem Richter und zwei Schöffen; nach Absatz eins a, leg cit besteht es im Hauptverfahren wegen nachfolgend bezeichneter Straftaten (Ziffer eins bis Ziffer 7; unter anderem wegen schweren Raubes [Z 2]) aus zwei Richtern und zwei Schöffen.

Mit diesen neuen Bestimmungen sollte keine neue Form der Zuständigkeit im Sinn des § 31 StPO geschaffen werden, sodass die Abgrenzung zwischen „Schöffengericht“ und „großem Schöffengericht“ ausschließlich als eine Frage der Besetzung des Gerichts zu qualifizieren ist (Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Dezember 2014, GZ BMJ-S578.028/0021-IV 3/2014, eJABl 2014/13, Punkt 3.2 [S 17]). Mit diesen neuen Bestimmungen sollte keine neue Form der Zuständigkeit im Sinn des Paragraph 31, StPO geschaffen werden, sodass

die Abgrenzung zwischen „Schöffengericht“ und „großem Schöffengericht“ ausschließlich als eine Frage der Besetzung des Gerichts zu qualifizieren ist (Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Dezember 2014, GZ BMJ-S578.028/0021-IV 3 aus 2014,, eJABl 2014/13, Punkt 3.2 [S 17]).

Die Fällung eines Unzuständigkeitsurteils des Schöffengerichts kommt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 261 Abs 1 StPO nur dann in Betracht, wenn das Schöffengericht erachtet, dass die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen „eine zur Zuständigkeit des Geschworenengerichts gehörige strafbare Handlung begründen“ (vgl. RIS-Justiz RS0098800; Fabrizy, StPO12 § 261 Rz 3; Lewisch, WK-StPO § 261 Rz 2 f.). Die Fällung eines Unzuständigkeitsurteils des Schöffengerichts kommt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Paragraph 261, Absatz eins, StPO nur dann in Betracht, wenn das Schöffengericht erachtet, dass die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen „eine zur Zuständigkeit des Geschworenengerichts gehörige strafbare Handlung begründen“ vergleiche RIS-Justiz RS0098800; Fabrizy, StPO12 Paragraph 261, Rz 3; Lewisch, WK-StPO Paragraph 261, Rz 2 f.).

Ergeben sich dagegen in der Hauptverhandlung nicht Bedenken in Richtung einer Zuständigkeit des Geschworenengerichts, sondern an der gehörigen Besetzung des Schöffengerichts (hier in Richtung einer Besetzung gemäß § 32 Abs 1a StPO), so ist kein Unzuständigkeitsurteil zu fällen, sondern vielmehr die Hauptverhandlung abubrechen und die Entscheidung einer neuen Hauptverhandlung vor einem ordnungsgemäß besetzten Gericht vorzubehalten (vgl. instruktiv Danek/Mann, WK-StPO § 221 RZ 27/2 zu § 32 Abs 1a StPO; Schroll in WK2 § 1 JGG Rz 9; 11 Os 112/12y, 11 Os 130/12w, jeweils mit Beziehung auf § 28 JGG). Ergeben sich dagegen in der Hauptverhandlung nicht Bedenken in Richtung einer Zuständigkeit des Geschworenengerichts, sondern an der gehörigen Besetzung des Schöffengerichts (hier in Richtung einer Besetzung gemäß Paragraph 32, Absatz eins a, StPO), so ist kein Unzuständigkeitsurteil zu fällen, sondern vielmehr die Hauptverhandlung abubrechen und die Entscheidung einer neuen Hauptverhandlung vor einem ordnungsgemäß besetzten Gericht vorzubehalten vergleiche instruktiv Danek/Mann, WK-StPO Paragraph 221, RZ 27/2 zu Paragraph 32, Absatz eins a, StPO; Schroll in WK2 Paragraph eins, JGG Rz 9; 11 Os 112/12y, 11 Os 130/12w, jeweils mit Beziehung auf Paragraph 28, JGG).

Das „Unzuständigkeitsurteil“ des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 21. August 2015, mit dem das Gericht eine ihm nach dem Gesetz nicht zukommende Entscheidungskompetenz in Anspruch genommen hat, verletzt daher das Gesetz in § 261 Abs 1 StPO. Ein derartiges „Unzuständigkeitsurteil“ ist - als der Strafprozessordnung fremd (vgl. 14 Os 16/04) - solcherart wirkungslos. Zur Klarstellung war es daher zu beseitigen (RIS-Justiz RS0116267; 11 Os 112/12y, 11 Os 130/12w; vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 496; Lewisch, WK-StPO § 261 Rz 30). Das „Unzuständigkeitsurteil“ des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 21. August 2015, mit dem das Gericht eine ihm nach dem Gesetz nicht zukommende Entscheidungskompetenz in Anspruch genommen hat, verletzt daher das Gesetz in Paragraph 261, Absatz eins, StPO. Ein derartiges „Unzuständigkeitsurteil“ ist - als der Strafprozessordnung fremd vergleiche 14 Os 16/04) - solcherart wirkungslos. Zur Klarstellung war es daher zu beseitigen (RIS-Justiz RS0116267; 11 Os 112/12y, 11 Os 130/12w; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 496; Lewisch, WK-StPO Paragraph 261, Rz 30).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass alle Angeklagten inzwischen nach Durchführung einer Hauptverhandlung in der Senatsbesetzung nach § 32 Abs 1a StPO mit gekürzt ausgefertigtem Urteil vom 23. September 2015 rechtskräftig schuldig erkannt wurden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass alle Angeklagten inzwischen nach Durchführung einer Hauptverhandlung in der Senatsbesetzung nach Paragraph 32, Absatz eins a, StPO mit gekürzt ausgefertigtem Urteil vom 23. September 2015 rechtskräftig schuldig erkannt wurden.

Textnummer

E112847

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0120OS00121.15H.1022.000

Im RIS seit

13.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at